

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 10. 10. 2012

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 27. 9. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	740		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 25. 9. 2012, Änderung der Satzung des Waisenstifts Varel	740		
C. Finanzministerium			
Bek. 5. 9. 2012, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Nutzung eines integrierten, automatisierten Haushaltswirtschaftssystems (HWS) in der Niedersächsischen Landesverwaltung	740		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
RdErl. 25. 9. 2012, Bauaufsicht; Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten und Berichte über Unfälle	742		
RdErl. 25. 9. 2012, Bauaufsicht; fliegende Bauten	743		
Gem. RdErl. 28. 9. 2012, Durchführung des Hochbaustatistikgesetzes	751		
RdErl. 28. 9. 2012, Bauaufsicht; Durchführung des § 33 NBauO	751		
Gem. RdErl. 28. 9. 2012, Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisses	751		
RdErl. 28. 9. 2012, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (AB-CPI-Woch-VO)	751		
21072 02 05 00 001			
		RdErl. 28. 9. 2012, Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie; Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –)	751
		RdErl. 28. 9. 2012, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO	752
		21072	
		E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
		F. Kultusministerium	
		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
		Erl. 10. 10. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WÖM)“	752
		82300	
		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 28. 9. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TST The Seafood Traders GmbH, Ihlow)	753
		Neuerscheinung	754

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 9. 2012 — 203-11700-5 EGY —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Hamburg ernannten Herrn Ahmed Mohamed Ezzat Abdelhakim am 20. 9. 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Hala Aboul Fath Ali El-Ghannam, am 27. 10. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 740

B. Ministerium für Inneres und Sport**Änderung der Satzung des Waisenstifts Varel****Bek. d. MI v. 25. 9. 2012 — 32.21-10243/1-102-2 —**

Mit Schreiben vom 25. 9. 2012 hat das MI als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung des Waisenstifts Varel zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Der Stiftungszweck ist nunmehr die Übernahme der Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familien, die Störungen und Verhaltensauffälligkeiten in einem solchen Umfang aufweisen, dass sie in der Familie oder durch ambulante Hilfe nicht zu beheben sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Waisenstift Varel
Nadorster Straße 155
26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 740

C. Finanzministerium
**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
über die Nutzung eines integrierten, automatisierten
Haushaltswirtschaftssystems (HWS)
in der Niedersächsischen Landesverwaltung**
Bek. d. MF v. 5. 9. 2012 — 13-02834 —**Bezug:** Bek. v. 28. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 864)

In der **Anlage** wird die zwischen der LReg, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und dem Niedersächsischen Richterbund gemäß § 81 NPersVG abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung eines integrierten, automatisierten Haushaltswirtschaftssystems (HWS) in der Niedersächsischen Landesverwaltung bekannt gemacht. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Vereinbarung über die Einführung eines integrierten automatisierten Haushaltswirtschaftssystems durch das Projekt P 53 der Verwaltungsreform (gültig ab 1. 12. 1999) und die Anschlussvereinbarung (siehe Bezugsbekanntmachung) zum 23. 8. 2012 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 740

Anlage
**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
über die Nutzung eines integrierten, automatisierten
Haushaltswirtschaftssystems (HWS)
in der niedersächsischen Landesverwaltung**

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung,
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,

— einerseits —

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
— Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt,
dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion,
dem Niedersächsischen Richterbund

— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ziele und Grundsätze

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2000 ist in allen mittelbewirtschaftenden Dienststellen des Landes Niedersachsen ein integriertes, automatisiertes Haushaltswirtschaftssystem (HWS) auf der Basis des Systems BaaN PPM eingeführt worden, das nach Maßgabe der in Niedersachsen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften entwickelt wurde. Dadurch ist eine Anbindung aller mittelbewirtschaftenden Arbeitsplätze an ein landeseinheitliches, zentrales Haushalts- und Kassenverfahren erfolgt.

Das HWS wurde seit seiner Einführung konsequent weiterentwickelt und bildet den gesamten Haushaltskreislauf des Landes Niedersachsen ab. Im April 2010 wurde das HWS auf die aktuelle ERP Version Infor LN (BaaN 6.1) migriert.

Die Einrichtung weiterer, neuer Bildschirmarbeitsplätze wurde durch die Umstellung auf die Softwareversion Infor LN nicht erforderlich. Auch Verwaltungsabläufe werden sich durch die Einführung der neuen Softwareversion nicht ändern. Somit hat die Umstellung auch keine besoldungs- oder vergütungsrelevanten Auswirkungen.

Es ist nicht beabsichtigt, durch die Umstellung auf die Softwareversion LN Arbeitsplätze wegfallen zu lassen.

Für den Verfahrensbetrieb ist eine anwendernahe, dezentrale Benutzerpflege sowie ein Netz von zentralen Service- und Betreuungseinrichtungen des Landes weiterhin vorhanden.

2. Beschreibung des Systems**2.1 Systemarchitektur und Einsatzbedingungen**

Das HWS ist ein datenbankbasiertes Client-Server-System. Die Anbindung der Anwenderinnen und Anwender erfolgt auf der Basis von Webtechnologien innerhalb des Landesnetzes. Aufgrund eines dezidierten Berechtigungskonzepts beschränkt sich der Zugriff der Anwenderinnen und Anwender ausschließlich auf die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten.

2.2 Hardware und Arbeitsplatzausstattung

Das Verfahren ist mit der üblicherweise an den Arbeitsplätzen im Land Niedersachsen vorhandenen Standard-IT-Ausstattung nutzbar. Zusätzlich wird lediglich ein Kartenlesegerät für den Einsatz der SignaturCard Niedersachsen zur Authentisierung und Durchführung der elektronischen Signatur benötigt.

Die Einhaltung und Beachtung der geltenden Vorschriften zur Arbeitsplatzausstattung sowie die erforderlichen Beschaffungen regeln die Dienststellen eigenverantwortlich. Vorschriften zur ergonomischen Gestaltung von technisch unterstützten Arbeitsplätzen (z. B. Bildschirmarbeitsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

2.3 Software

Das HWS wird unter Verwendung grafischer Oberflächen eingesetzt. Für alle Anwenderinnen und Anwender werden im HWS die ihren Aufgaben entsprechenden Rollen eingerichtet, welche in Form einer grafischen Bildschirmdarstellung (Browser) den Einsatz von Teilen des Verfahrens im Rahmen der dem Arbeitsplatz zugewiesenen Berechtigungen ermöglichen. Auf dem Bildschirm dargestellte Symbole sind entsprechend ihrer

Funktionen beschriftet. Die Benutzerführung erfolgt durch grafische Symbole der Rollen- und Funktionendarstellung sowie durch aufgabenbezogene Bildschirmmasken, die durch aktionsorientierte (Online-)Hilfen für alle Verfahrensteile ergänzt werden. Bei der ergonomischen Gestaltung des Verfahrens werden die geltenden Vorschriften beachtet.

2.4 Rollen- und Berechtigungskonzept

2.4.1 Zuweisung von Rollen und Berechtigungen

Die Beantragung, Freigabe und automatisierte Vergabe der Zugangsberechtigungen für das HWS auf Netzwerk-, Datenbank- und Applikationsebene erfolgt seit 1. 8. 2001 im Programmteil Benutzerpflege. Zuweisungen bzw. Entziehungen von Berechtigungen werden unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips vorgenommen. Die Grundlage für die Vergabe der Rechte bildet ein umfangreiches Rollen- und Berechtigungskonzept. Die Fortschreibung dieses Konzepts erfolgt jährlich.

Dieses Verfahren wurde durch die Umstellung auf die Softwareversion Infor LN nicht berührt.

2.4.2 Rechte des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

Die Rechte des Niedersächsischen Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

3. Anwendung des Verfahrens

Seit dem Haushaltsjahr 2002 bildet das HWS den gesamten Haushaltskreislauf des Landes Niedersachsen ab. Die bestehenden Strukturen (Kreis der Anwenderinnen und Anwender, Trennung von Aufgabenbereichen) haben sich durch die Einführung der Softwareversion LN nicht geändert. Aufgaben der Systemverwaltung und -pflege dürfen grundsätzlich nicht zusammen mit Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens in einer Rolle vereinigt werden.

4. Rechte und Pflichten der Beschäftigten

4.1 Schulung und Ausbildung

Die Dienststelle stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen zukünftig Aufgaben des HWS übertragen werden, zeitnah in ihrer Dienstzeit an Schulungen der grafischen Oberfläche (Grundschulungen) sowie an den für sie zutreffenden rollenspezifischen Fachschulungen teilnehmen können.

Bei grundlegenden Systemänderungen sowie vor Einführung einzelner neuer Komponenten gilt dies für jede Anwenderin und jeden Anwender des HWS, falls eine erneute Schulung erforderlich wird. Sollte eine Schulung praktisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar sein (z. B. aufgrund einer sehr hohen Anzahl zu schulender Anwenderinnen oder Anwender und/oder nicht ausreichender Schulungskapazitäten aufgrund eines engen Zeitkorridors), werden alternative Konzepte zur Information der Anwenderinnen und Anwender unter Berücksichtigung zeitgemäßer Lernmethoden (wie z. B. Blended Learning) erarbeitet und durchgeführt.

Bei der Organisation und Durchführung der Schulungen wird besondere Rücksicht auf die Belange von Teilzeitbeschäftigten und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie genommen.

Zusätzlich stehen den Anwenderinnen und Anwendern umfassende Hilfefunktionen, Dokumentationen und Ablaufhilfen zur Verfügung.

4.2 Zugangsberechtigungen

Alle Anwenderinnen und Anwender erhalten seit Einführung des HWS eine persönliche Benutzerkennung, die den rollenspezifischen Zugang zum HWS ermöglicht und nicht übertragbar ist. Die Benutzerkennungen beschreiben die haushalts- oder kassenbezogene Funktion innerhalb der Dienststelle ohne Bezug zum Namen der Beschäftigten. Diese Kennung wird als Urheberkennung mit jedem Buchungsvorgang gespeichert und in Einzellistungen der Buchungsvorgänge dokumentiert. Die Aufbewahrungsfristen der Dateien und Listen richten sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO).

Dieses Verfahren wird durch die Einführung der neuen Softwareversion nicht berührt.

4.3 Einsichtnahme in Buchungsdaten/Protokollierung

Bei der Durchführung aller Arbeitsschritte im HWS werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Durch das Verfahren wird im Rahmen der vergebenen Berechtigungen sichergestellt, dass alle Beschäftigten die von ihnen selbst durchgeführten haushalts- und kassenwirksamen Buchungen jederzeit durch Standardauswertungen einsehen können. Es wird weiterhin gewährleistet, dass keine anwenderbezogenen Auswertungen erstellt werden können, die über die nach haushalts- und

kassenrechtlichen Regelungen vorgesehenen Standardübersichten und -listen sowie die nach anderen Vorschriften im Rahmen der Systemverwaltung zu führenden Protokolle hinausgehen. Die im Zuge der Anwendung des Systems mit den Buchungen gespeicherten Benutzerkennungen dürfen nur zu Zwecken der Dokumentation und Sicherstellung der Verantwortlichkeiten Verwendung finden. Diese Daten dürfen nicht zur individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten benutzt werden. Ebenso sind personenbezogene Auswertungen oder Verknüpfungen der Benutzerkennungen mit anderen Daten außerhalb des HWS nicht zulässig.

Sofern Arbeitsabläufe protokolliert werden, handelt es sich um Spezifikationen und Dokumentationen zur Feststellung und Behebung von Programm- oder Datenbankfehlern.

Die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes bezüglich Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten der Beschäftigten der Landesverwaltung bleiben unberührt.

4.4 Sorgfaltspflichten der Beschäftigten

Benutzerkennungen, Signaturkarten und Zugangsdaten sind nicht übertragbar und dürfen nicht durch andere Personen genutzt werden.

4.5 Betreuung der Beschäftigten

Zur Unterstützung der Beschäftigten bei Problemen im HWS steht die Anwendungsbetreuung (ServiceDesk) unmittelbar telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.

5. Rechte der Personalvertretungen

5.1 Mitbestimmung der Personalvertretungen

Bei der Einführung des Verfahrens handelte es sich um eine nach § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 NPersVG bzw. § 20 Abs. 5 Nr. 2, 3, 4 und 6 NRiG mitbestimmungspflichtige organisatorische Maßnahme, die

- die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen betraf, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (Nr. 2),
- die Gestaltung der Arbeitsplätze berührte (Nr. 3),
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs beinhaltete (Nr. 4) und
- für eine Vielzahl der Beschäftigten die Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden vorsah (Nr. 6).

Die Umstellung auf die Softwareversion Infor LN stellt kein eigenes oder neues EDV-Verfahren dar, da lediglich die Softwareversion des HWS aktualisiert wurde, unter Beibehaltung des bisherigen vollen Funktionsumfangs sowie des Rollen und Berechtigungskonzepts.

5.2 Einsichtnahme in die Dokumentation

Den unterzeichnenden Gewerkschaften/Berufsverbänden sowie dem zuständigen Personalrat wird auf Anfrage jederzeit Einsicht in das aktuelle Verfahren und die Dokumentation (Rollen- und Berechtigungskonzept etc.) gewährt. Über grundlegende Änderungen werden die unterzeichnenden Gewerkschaften/Berufsverbände im Vorfeld informiert.

5.3 Information über die Verwendung von Benutzerkennungen

Die zuständigen Personalvertretungen erhalten auf Antrag von ihrer Dienststelle Ausdrücke der mit Hilfe des HWS erzeugten Listen und Auswertungen, in denen eine Benutzerkennung verwendet wird.

5.4 Schulungsrechte der Personalvertretungen

Die Personalvertretungen haben das Recht, an Schulungen, Fortbildungen und Einweisungen der Anwenderinnen und Anwender teilzunehmen. Das gilt für alle Anwendungen des HWS, die bei der jeweiligen Dienststelle zum Einsatz kommen.

Sie haben weiterhin das Recht, von den Dienststellen bei Vorliegen eines besonderen oder zusätzlichen Bedarfs weitere Schulungen der Beschäftigten zu verlangen. Über die Durchführung von zusätzlichen Schulungen ist zwischen den Personalvertretungen und den Dienststellen Einvernehmen herzustellen.

Im Übrigen werden die Rechte der Personalvertretungen nicht berührt.

6. Dienstanweisungen

Dienstanweisungen zum haushaltstechnischen Einsatz des HWS in der niedersächsischen Landesverwaltung werden durch die Umstellung auf die Softwareversion Infor LN vom Regelungsgehalt grundsätzlich nicht berührt. Unterschiedliche Einsatzbereiche des Systems (insbesondere Systemverwaltung, Aufgaben der Landeshauptkasse, Rechnungsprüfung, allgemeine Haushaltsaufgaben) können in getrennten Dienstanweisungen geregelt werden.

7. Einsatz von Sicherheitskomponenten; digitale Signatur und Verschlüsselung

Der Einsatz des HWS wird durch technische Einrichtungen hochwertig gesichert. Jeder nutzende Arbeitsplatz wird mit einer Sicherheitseinrichtung bestehend aus Chipkartenlesegerät und, soweit erforderlich, darauf abgestimmten Programmen ausgestattet. Die Beschäftigten erhalten für Zwecke der Identifikation und Verschlüsselung sog. Signaturkarten. Hiermit wird, wo erforderlich (z. B. bei elektronischen Kassenanordnungen), die notwendige Unterschrift durch eine rechtsgültige „elektronische Unterschrift“ (digitale Signatur) geleistet. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist das **Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen** (Signaturgesetz — SigG). Die eingesetzten Signaturkarten entsprechen den Vorgaben des Signaturgesetzes. Sie werden von einer nach den Vorgaben des Signaturgesetzes genehmigten Zertifizierungsstelle bereitgestellt. Nur auf diesem Wege lässt sich die gebotene Rechtssicherheit gewährleisten.

Die Benutzererkennung (siehe 4.2) ist an die Signaturkarte gekoppelt. Hierbei erfolgt zusätzlich zur standardmäßigen Anmeldung über Benutzererkennung und Passwort eine signaturkartenbasierte Anmeldung an Infor ERP LN. Nach erfolgreicher Anmeldung muss die Signaturkarten PIN eingegeben werden. Anschließend wird geprüft, ob die Anwenderin/der Anwender die entsprechende Aktion mit einem ihm zugeordneten Zertifikat ausführt. Dabei wird die Eindeutigkeit der Zuordnung durch die von der zuständigen Dienststelle erfassten Personalnummer hergestellt. Der Verwendung der Personalnummer zu diesem Zweck hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz zugestimmt.

Das Land Niedersachsen stellt weiterhin sicher, dass

- ausschließlich personenbezogene Daten erhoben werden, die nach dem Signaturgesetz notwendig sind,
- Beschäftigte schriftlich über die digitale Signatur und das Antragsverfahren sowie den Umgang mit der Chipkarte in Verbindung mit der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) aufgeklärt werden. Dies schließt Hinweise über die haftungs-

rechtlichen Konsequenzen bei Beschädigung, Verlust bzw. missbräuchlicher Nutzung ein,

- keine unmittelbaren vertraglichen Bindungen zwischen Beschäftigten und Zertifizierungsstelle bestehen,
- sämtliche Haftungsansprüche der Zertifizierungsstelle gegen Beschäftigte ausgeschlossen werden,
- Beschäftigte von sämtlichen Ansprüchen freigestellt werden, die durch die Zertifizierungsstelle verursacht werden und
- sämtliche Kosten für Anschaffung und Zertifizierungsdienstleistungen durch das Land Niedersachsen getragen werden.

Die Verwendung der Signierkomponenten wird auf dienstliche Zwecke beschränkt. Eine Nutzung für private Zwecke ist ausgeschlossen. Dies wird verfahrenstechnisch abgesichert.

Die öffentliche Bekanntgabe gültiger und gesperrter Zertifikate erfolgt anonymisiert.

8. Geltungsbereich, Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen der niedersächsischen Landesverwaltung, die an das HWS angeschlossen sind oder werden.

Soweit Richterinnen und Richter einbezogen sind, gilt diese Vereinbarung sinngemäß. Bei der Gestaltung der Verfahrensabläufe darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die Vereinbarung wird mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Einführung eines integrierten automatisierten Haushaltswirtschaftssystems durch das Projekt P 53 der Verwaltungsreform (unterzeichnet am 29. 11. 1999, 30. 11. 1999 und 1. 12. 1999) und die Anschlussvereinbarung (unterzeichnet am 2. 7. 2002, 8. 7. 2002, 25. 7. 2002 und 9. 9. 2002) aufgehoben.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. § 81 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Bauaufsicht; Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten und Berichte über Unfälle

RdErl. d. MS v. 25. 9. 2012 — 505-24157/1-1.1 —

— **VORIS 21072** —

Bezug: RdErl. v. 11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 801), geändert durch RdErl. v. 10. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 97)
— **VORIS 21072** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
„Zur Ausführung des § 75 NBauO wird Folgendes bestimmt:“.
2. In Nummer 1.4 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 4 NBauO“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 3 NBauO“ ersetzt.

An die
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 742

Bauaufsicht; fliegende Bauten

RdErl. d. MS v. 25. 9. 2012 — 505-24157/1-1.1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 10. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 86)
— VORIS 21072 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 84 i. V. m. § 51 NBauO“ durch die Verweisung „§ 75 i. V. m. § 51 NBauO“ ersetzt.

2. Die Anlage erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 743

Anlage**Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten
(FBauR)****Inhaltsübersicht**

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffe
- 2. Allgemeine Bauvorschriften**
 - 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
 - 2.2 Rettungswege
 - 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
 - 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
 - 2.5 Beleuchtung
 - 2.6 Feuerlöscher
 - 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
 - 2.8 Hinweisschilder und -zeichen
- 3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen**
- 4. Besondere Bauvorschriften für Fahrgeschäfte**
- 5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher**
 - 5.1 Rettungswege
 - 5.2 Lüftung
 - 5.3 Rauchabzüge
 - 5.4 Beheizung
 - 5.5 Beleuchtung
 - 5.6 Bestuhlung
 - 5.7 Manegen
 - 5.8 Sanitätsraum
- 6. Allgemeine Betriebsvorschriften**
 - 6.1 Verantwortliche Personen
 - 6.2 Überprüfungen
 - 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
 - 6.4 Brandverhütung
 - 6.5 Brandsicherheitswache
 - 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzerinnen und Benutzer sowie Fahrgäste
 - 6.7 Hinweisschilder
- 7. Besondere Betriebsvorschriften**
 - 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
 - 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
 - 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
 - 7.4 Schaukeln
 - 7.5 Karusselle
 - 7.6 Riesenräder
 - 7.7 Belustigungsgeschäfte
 - 7.8 Schießgeschäfte

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für fliegende Bauten nach § 75 Abs. 1 NBauO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte nach Nummer 11.6 und Behelfsbauten nach Nummer 11.7 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO. Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen fliegenden Bauten.

1.2 Begriffe

1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzerinnen und Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer) betätigen können.

1.2.4 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucherinnen und Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.

1.2.5 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.

1.2.6 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.

1.2.7 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.

2. Allgemeine Bauvorschriften**2.1 Standsicherheit und Brandschutz**

2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begeharen Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.

2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn sie als Bauprodukte nach § 17 NBauO verwendbar sind und für die Bauart eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 i. V. m. § 21 NBauO oder eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 i. V. m. § 21 NBauO erteilt ist.

2.1.5 Bestuhlungen von fliegenden Bauten für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.

2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.

2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.

2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht größer als 30 m sein. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.

2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen. Bei der Bemessung ist eine lichte Breite von 1,20 m je 200 in Räumen und je 600 im Freien darauf angewiesener Personen zugrunde zu legen. Staffellungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die lichte Breite muss jedoch mindestens 1,20 m betragen. Bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die Durchgangshöhe von Ausgängen muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besucherinnen und Besuchern oder Zuschauerinnen und Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Sie müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.

2.3.3 Balkone, Emporen, Galerien und ähnliche Anlagen für Besucherinnen und Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge

2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucherinnen und Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsweite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppentwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.

2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.

2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.

2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.

2.5 Beleuchtung

2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.

2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

2.5.3 Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.

2.6 Feuerlöscher

2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher¹⁾ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1000			
7	je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume

2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle 2,10 m unterschreiten.

2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.

2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.

2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nummer 2.7.1 auf 2 m verringert werden.

2.8 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen

3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.

3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.

3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.

3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

3.8 Auch hinter der obersten Platzreihe ist eine Umwehrung erforderlich. Diese muss von der Fußbodenoberfläche gemessen bei einer Absturzhöhe bis 12 m mindestens 1 m, bei mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe eine Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.

¹⁾ DIN EN 3-7:2007-10, Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen

3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.

3.10 Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen von der Fußbodenoberfläche, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.

3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Besondere Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

4.1 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind.

4.2 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauerinnen und Zuschauer nicht gefährdet werden können.

4.3 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich.

4.4 Fahrgastsicherungen müssen so ausgebildet sein, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Fahrgastsicherung durchrutschen können.

4.5 Die Einstiegsöffnungen bzw. Türen in Fahrzeugen oder Gondeln müssen Schließvorrichtungen haben. Bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften ($v \leq 3$ m/s) genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden. Bei allen schnell laufenden Fahrgeschäften ($v > 3$ m/s) müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).

4.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes – auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall – in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

4.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

4.8 Für Fahrgeschäfte, bei denen die Fahrgäste besonderen Belastungen (z. B. hohen Flieh- oder Druckkräften) ausgesetzt werden, sind technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit vorzusehen.

4.9 Der Führerstand mit den zentralen Steuer- und Schalteinrichtungen ist baulich so anzuordnen, dass ein bestmöglicher Überblick für den Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

4.10 Können Höhenbewegungen der Ausleger von Karussellen durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleiteten Bewegungsabläufe unterbrechen und die Fahrgasteinheit in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

4.11 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher

5.1 Rettungswege

5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

5.1.3 Türen und andere Verschlüsse im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

5.2 Lüftung

5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.

5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

5.3 Rauchabzüge

Bei Räumen für mehr als 1 500 Besucherinnen und Besucher müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen²⁾ haben. Die Sicherheitsbeleuchtung muss auch die Sicherheitszeichen von Rettungswegen beleuchten.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

²⁾ DIN VDE 0100-560 (VDE 0100-560):2011-03, Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 5-56: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Einrichtungen für Sicherheitszwecke, DIN VDE 0100-718 (VDE 0100-718):2005-10, Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 718: Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und DIN EN 50172 (VDE 0108-100):2005-01, Sicherheitsbeleuchtungsanlagen.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Die Nummern 5.6.1 und 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt mindestens 0,44 m. Abweichend von Nummer 2.2.2 genügen zwischen den Stirnseiten der Bier-tischgarnituren Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.

5.8 Sanitätsraum

Bei Räumen für mehr als 3 000 Besucherinnen und Besucher und bei Zirkuszelten für mehr als 1 500 Besucherinnen und Besucher muss ein Sanitätsraum vorhanden sein.

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

6.1 Verantwortliche Personen

6.1.1 Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte hinreichend sachkundige Vertretung muss während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.

6.1.2 Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

6.1.3 Die Betreiberin oder der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

6.2 Überprüfungen

6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaus standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.

6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebes regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebes auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

6.3 Rettungswege, Beleuchtung

6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die batteriegespeisten Leuchten nach Nummer 2.5.2 müssen stets betriebsbereit sein.

6.4 Brandverhütung

6.4.1 In Fahr-, Schau-, und Belustigungsgeschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbarem Material so weit entfernt sein, dass dieses nicht entzündet werden kann; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

6.5 Brandsicherheitswache

6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

- a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b) Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzerinnen und Benutzer sowie Fahrgäste

6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anders lautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:

- a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter 6 Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter 4 Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.
- b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- c) Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.
- d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.
- e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten gesichert werden.
- f) Kinder unter 4 Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.

6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.

6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte, ausgenommen deren Zuschauerräume, nicht mitgenommen werden.

6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.

6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.

6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.

6.7 Hinweisschilder

Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.

7. Besondere Betriebsvorschriften

7.1 Fahrgeschäfte allgemein

7.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

7.1.2 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.

7.1.3 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen usw.) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu

schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.

7.1.4 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor

- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
- die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
- und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.

7.1.5 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.

7.1.6 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

7.1.7 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.

7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen

7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen, dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.

7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.

7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.

7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und ggf. durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.

7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.

7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmer ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnähten, sind

sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.

7.4 Schaukeln

7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.

7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.

7.5 Karusselle

7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.

7.6 Riesenräder

Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.

7.7 Belustigungsgeschäfte

7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauerinnen und Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.

7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch eine Helferin oder einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helferinnen oder Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.

7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

7.8 Schießgeschäfte

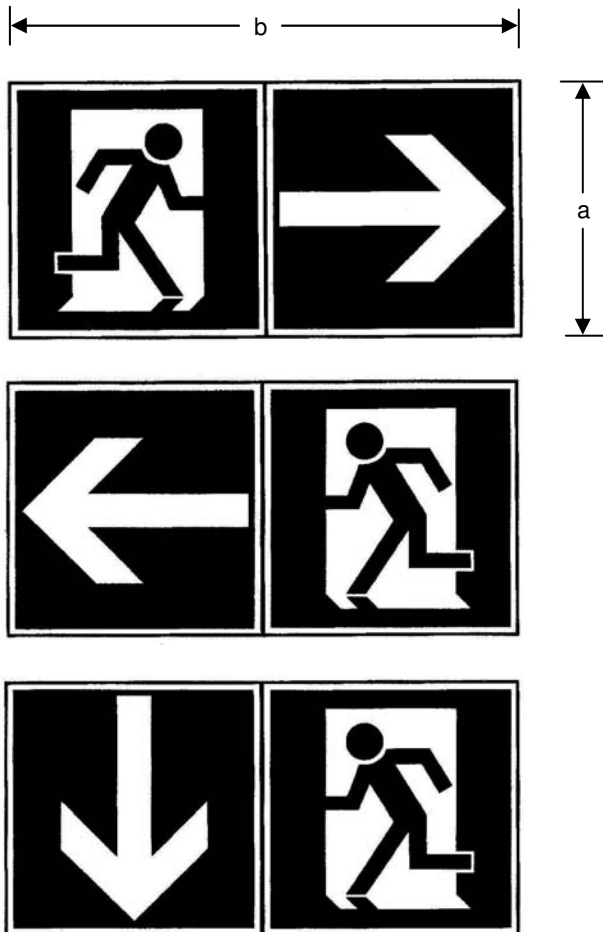
Die Bedienungspersonen haben

- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
- b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
- c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsabschluss sicher verwahrt werden.

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

Rettungszeichen nach DIN 4844-2:2001-02
 Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A
 (die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

Farben der Schilder grün DIN 4844-1:2012-06
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825:2004-12

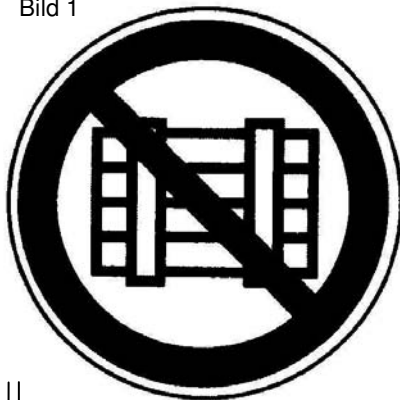


Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)	Ausführung	für Sichtweiten bis
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15 m
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30 m

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02

Bild 1



Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2012-06

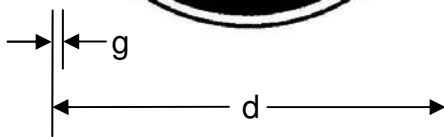
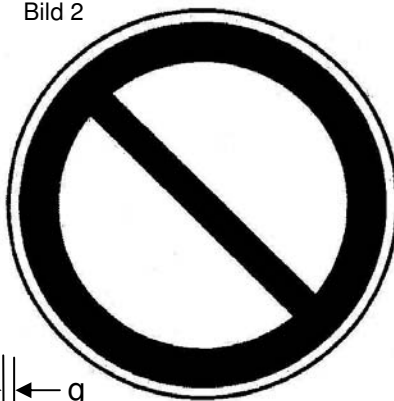
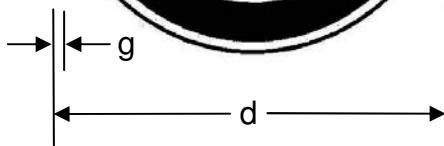


Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2012-06
Rand weiß
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2012-06



Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Bild 1

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02



Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2012-06

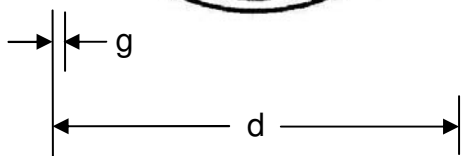
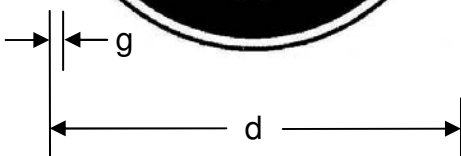


Bild 2



Feuer, offenes Licht und Rauchen
verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2012-06



Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Durchführung des Hochbaustatistikgesetzes

Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 28. 9. 2012
— 505-19311/44-19302 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MFAS v. 28. 8. 2000 (Nds. MBL S. 517)
— VORIS 21072 00 00 03 001 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Verweisung „§ 69 a NBauO“ durch die Verweisung „§ 62 NBauO“ und die Abkürzung „NLS“ durch die Abkürzung „LSKN“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „NLS“ durch die Abkürzung „LSKN“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 69 a Abs. 3 Nr. 1 NBauO“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bauaufsichtsbehörden übersenden dem LSKN monatlich eine Auflistung aller bei ihnen in diesem Zeitraum eingegangenen Mitteilungen jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Vollständigkeit der vor Durchführung der Baumaßnahme nach § 62 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 Sätze 1 und 2 NBauO erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen (zulässiger Baubeginn; § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBauStatG) und der Nummer des verwendeten oder ausgegebenen Erhebungsbogens.“
2. In Nummer 2 Satz 2 werden die Abkürzung „NLS“ durch die Abkürzung „LSKN“ ersetzt und das Komma sowie die Worte „sobald der Bauentwurf bei ihnen eingegangen ist (§ 69 a Abs. 7 Satz 2 NBauO)“ gestrichen.
3. In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „das NLS“ durch die Worte „der LSKN“ und die Worte „dem NLS“ durch die Worte „dem LSKN“ ersetzt.

An den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 34/2012 S. 751

Bauaufsicht; Durchführung des § 33 NBauO

RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012
— 505-24000/1-33 —

— VORIS 21072 —

1. Zur Durchführung des § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO wird Folgendes bestimmt:

Für Bauvorlagen, die zur Prüfung der Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO dienen, ist § 12 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BauVorIVO entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 34/2012 S. 751

Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisses

Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 28. 9. 2012
— 505-24000/1-81 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 18. 2. 2009 (Nds. MBL S. 313)
— VORIS 21072 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz wird die Verweisung „der §§ 92 und 93 NBauO“ durch die Verweisung „des § 81 NBauO“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 92 Abs. 1 NBauO“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 1 Satz 1 NBauO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 92 Abs. 2 NBauO“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 2 NBauO“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 5 NBauO“ ersetzt.
4. In Nummer 5 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Verfahrenslösungen ALB, ALK und ALKIS)“ durch den Klammerzusatz „(Verfahrenslösung ALKIS)“ ersetzt.

An die Bauaufsichtsbehörden
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 34/2012 S. 751

**Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze
und Wochenendhäuser (AB-CPI-Woch-VO)**

RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012 — 505-2415/1 —

— VORIS 21072 02 05 00 001 —

Bezug: RdErl. v. 17. 4. 1984 (Nds. MBL S. 446)
— VORIS 21072 02 05 00 001 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2012 außer Kraft.

An die Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 34/2012 S. 751

**Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie;
Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
(Industriebaurichtlinie — IndBauRL —)**

RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012 — 505-24152/1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 29. 12. 2003 (Nds. MBL 2004 S. 29)
— VORIS 21072 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 NBauO“ durch die Verweisung „§ 3 NBauO“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 i. V. m. § 20 NBauO“ durch die Verweisung „§ 3 i. V. m. § 14 NBauO“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBauO“ durch die Verweisung „§ 14 Satz 1 NBauO“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5.2.3 wird die Verweisung „§§ 2 und 3 DVNBauO“ durch die Verweisung „§§ 1 und 2 DVO-NBauO“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5.11.4 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1 DVNBauO“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 DVO-NBauO“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6.1.1 werden in der Fußnote 3 zu Tabelle 1 die Worte „Gebäude geringer Höhe“ durch die Worte „Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3“ ersetzt.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 751

Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO

RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012 — 505-24156/3-1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 19. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 50)
— VORIS 21072 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 2 NBauO“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 1 NBauO“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 1.4 bis 1.9 werden Nummern 1.3 bis 1.8.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 752

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“

Erl. d. MW. v. 10. 10. 2012 — 13-46105/6700/1100 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 20. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 149)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 10. 10. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.3 wird die Angabe „Soltau-Fallingbostel“ durch die Angabe „Heidekreis (bis 31. 7. 2011: Soltau-Fallingbostel)“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1.4 wird die folgende Nummer 1.5 angefügt:

„1.5 Aufgrund der Regelungen in Artikel 1 Absatz 6 AGFVO sind Beihilfen an Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU)“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 dritter Spiegelstrich werden die Worte „in KMU“ gestrichen.
- b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.3.1 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.3.3 Satz 1 werden die Worte „der KMU“ durch die Worte „der Unternehmen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.4 erhalten der zweite und dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
 - „— Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder für Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte im Konvergenzgebiet in den Bereichen der vorschulischen Erziehung sowie der Altenpflege und -hilfe,
 - Maßnahmen, die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus tätig sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte aus Handels- oder Dienstleistungsbetrieben.“

3. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„4.5 Vorrang von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU)“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorrangig“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beschäftigte“ die Worte „Im Zielgebiet RWB können“ eingefügt und das Wort „können“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Im Zielgebiet Konvergenz ist der Anteil der Beschäftigten von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, unbeschränkt.“

4. Der Nummer 5.6 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Ausnahme von dem Qualifizierungsanteil von 50 v. H. gemäß Absatz 2 ist jedoch nicht möglich.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des dritten Spiegelstrichs werden die Worte „und über“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende des vierten Spiegelstrichs werden der Punkt durch die Worte „und über“ ersetzt und der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Projekte, die ausschließlich für Großunternehmen durchgeführt werden.“

- b) Die Nummern 7.4 und 7.5 erhalten folgende Fassung:

„7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste), sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege sowie eine Aufstellung der vergebenen Aufträge vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten Ausgaben vollständig zu prüfen. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Num-

mer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sind die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten Ausgaben vollständig zu prüfen. Bereits mit dem Mittelabruf geprüfte Belege müssen nicht erneut vorgelegt und geprüft werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 752

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TST The Seafood Traders GmbH, Ihlow)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 9. 2012
— 31203-40211/1-7.34-14 —

Die Firma TST The Seafood Traders GmbH, Schmiedestraße 16, 26632 Ihlow, hat mit Datum vom 31. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, auf dem Grundstück in 26632 Ihlow, Flurstücke 25/7, 25/6, 26/2, Flur 15, Gemarkung Riepe, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist folgende Maßnahme:

Erhöhung der Produktionsleistung durch organisatorische Maßnahmen und durch Erhöhung der Anlagenauslastung von 74 t auf 300 t pro Tag.

Die Produktion soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erhöht werden.

Die Erhöhung der Produktionsleistung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.34 a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen vom **11. 10. bis zum 12. 11. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

— **Gemeinde Ihlow**, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 303 (1. OG),

montags bis mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-317 erfolgen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 11. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Montag, dem **17. 12. 2012**, ab 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ihlow, 1. OG, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, statt. Sollte die Erörterung am **17. 12. 2012** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 753

Neuerscheinung

Weidtmann-Neuer, **Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)**, Kommentar mit Erläuterungen zum Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz, SV Saxonia Verlag, Dresden 2012, ISBN 978-3-939248-39-2, 39,90 EUR.

Niedersachsen gehört mit zu den ersten Bundesländern, die ein eigenes Landesgaststättengesetz erlassen haben. Das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) ist am 1. 1. 2012 in Kraft getreten. Es löst als Folge der neuen Gesetzgebungskompetenzen nach der Föderalismusreform I das bis dahin geltende Gaststättengesetz des Bundes ab.

Das NGastG verfolgt den Zweck, den Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Gründung und der Führung eines Gaststättenbetriebes weiter abzubauen. So ist z. B. als wesentliche Neuerung das bisherige Erlaubnisverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt worden.

Weidtmann-Neuer stellt im einführenden Teil umfassend die Entwicklung vom Bundes- zum Landesgaststättenrecht dar, behandelt die gemeinschaftsrechtlichen Auswirkungen auf das Gaststättenrecht und gibt einen Überblick über die zahlreichen Rechtsvorschriften, die neben dem NGastG in dieser Branche zu beachten sind.

Der Kommentierung des NGastG ist eine Darstellung des Gesetzestextes vorangestellt. Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften orientiert sich an den Bedürfnissen und Fragestellungen der Verwaltungspraxis. Dabei geht Weidtmann-Neuer insbesondere auch auf die aktuellen Fragen ein, die erst durch die Rechtsänderungen ausgelöst wurden (z. B., ob ein der Behörde als zuverlässig bekannter Gewerbetreibender die Nachweise nach § 3 Abs. 1 NGastG beibringen muss; vgl. dazu § 3 Rd.-Nr. 5). Die Ausführungen von Weidtmann-Neuer werden durch Fußnoten mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und weiterführende Literatur belegt. Das ist sehr viel übersichtlicher als im Text untergebrachte Nachweise in Klammern. Ein besonderes Lob verdienen die klaren Aussagen und die verständliche Sprache des Kommentars.

In einem weiteren Teil erläutert Weidtmann-Neuer das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz. Das ist hilfreich. Denn durch das in Niedersachsen geltende Rauchverbot in Gaststätten stehen beide Rechtsmaterien in einer ständigen Wechselbeziehung.

Der Kommentar ergänzt die bestehende Literatur zum Gewerbe- und Gaststättenrecht und ist bei landesspezifischen Fragestellungen unverzichtbar. Er ist allen Verwaltungsbehörden, Einrichtungen und Personen zu empfehlen, die sich mit dem Gaststättenrecht in Niedersachsen befassen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2012 S. 754